

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ziehm Imaging Austria GmbH für Softwarepflegeleistungen

1.0 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwarepflegeleistungen (nachfolgend „AGB Softwarepflege“ genannt) gelten für alle Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, die die Erbringung von Softwarepflegeleistungen an der durch die Ziehm Imaging Austria GmbH (nachfolgend „Ziehm Imaging“ genannt) mittels Nutzungsrechten an den Kunden überlassenen Lizenzsoftware zum Gegenstand haben.

1.2 Für Serviceleistungen gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ziehm Imaging Austria GmbH für Serviceleistungen.

1.3 Individualvereinbarungen zwischen Ziehm Imaging und dem Unternehmer über die Erbringung von Softwarepflegeleistungen gehen diesen AGB Softwarepflege vor.

1.4 Die AGB Softwarepflege gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen Ziehm Imaging und dem Unternehmer im Sinne des § 305 Abs. 3 BGB, ohne dass es einer vorherigen, ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

1.5 Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültige Fassung der AGB Softwarepflege.

1.6 Die AGB Softwarepflege gelten ausschließlich. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter sind nur gültig, wenn und soweit Ziehm Imaging diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Sollte mit dieser Regelung kein Einverständnis bestehen, hat der Unternehmer Ziehm Imaging unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Für diesen Fall behält sich Ziehm Imaging vor, Angebote über Softwarepflegeleistungen zurückzuziehen, ohne dass hierdurch Ansprüche jedweder Art gegen Ziehm Imaging erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter widerspricht Ziehm Imaging hiermit ausdrücklich.

2.0 Definitionen

2.1 „**Dienstleistung**“ in den AGB Softwarepflege umfasst

- Störungs- und Fehlerbeseitigung
- Service-Hotline, Beratungs- und Serviceleistungen
- Informationspflicht des Kunden betreffend Weiterentwicklungen und relevanter Gesetzesänderungen

2.2 „**Lizenzsoftware**“ ist eine Kopie der Software, an welcher der Kunde von Ziehm Imaging im Rahmen einer Softwareüberlassung Nutzungsrechte erworben hat.

2.3 „**Updates**“ im Sinne dieser AGB Softwarepflege sind Softwarelieferungen, durch welche die Fehler der Software beseitigt und die Funktionalität der Software verbessert werden, ohne dass die Software damit neue Funktionen erhält.

2.4 „**Upgrade**“ ist eine Kopie eines Softwareproduktes, das eine weiterentwickelte mit substantiellen Erweiterungen und Veränderungen der Leistungsmerkmale ausgestattete Version der Lizenzsoftware darstellt.

2.5 „**Mangel**“ im Sinne dieser AGB Softwarepflege ist, wenn die Software die in ihrer Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer

Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung der Software verhindert oder beeinträchtigt wird.

2.6 „**Sonstige Fehler**“ im Sinne dieser AGB Softwarepflege sind Unvollkommenheiten der Software, die deren Funktion beeinträchtigen.

3.0 Liefer- und Leistungsumfang

3.1 Ziehm Imaging erbringt ausschließlich an den im Einzelvertrag genau bezeichneten Geräten, entsprechend des dort vereinbarten Servicelevels Softwarepflegeleistungen. Die Softwarepflegeleistung bezieht sich grundsätzlich nur auf die jeweils aktualisierte Programmversion.

3.2 Die Pflege umfasst Wartungsleistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Software beim Kunden und zur Beseitigung von auftretenden Mängeln und im Rahmen des Zumutbaren von sonstigen Fehlern, ohne dass jedoch jegliche Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausgeschlossen werden kann.

3.3 Die Pflege erstreckt sich auch auf die zu der Software gehörenden Dokumentationen sowie auf Datenbestände (Dateien, Datenbankmaterial), die Teil der vertragsgegenständlichen Software sind.

3.4 Ziehm Imaging erbringt Wartungsleistungen zur Behebung von Mängeln der Software und im Rahmen des Zumutbaren von sonstigen Fehlern, die während der Nutzung der vertragsgegenständlichen Software auftreten und/oder in der zugehörigen Anwendungsdokumentation offenkundig werden, auf Abruf (**Fehlerbehebung**). Zur Fehlerbehebung gehören die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung des Fehlers oder, soweit dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Software durch eine Umgehung des Fehlers. Die Behebung eines Mangels in der Software umfasst auch die Berichtigung der zugehörigen Anwendungsdokumentation. Sonstige Fehler werden im Rahmen der Wartungsleistungen behoben, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Letzteres ist nicht der Fall, wenn der Fehler nur durch Neuprogrammierung wesentlicher Teile des betreffenden Programms der Software behoben werden kann. Zu den Wartungsleistungen im Rahmen der Behebung von Mängeln und sonstigen Fehlern gehört die einmalige Unterrichtung des Personals des Kunden über Umfang und Art der durchgeführten Arbeiten.

3.5 Ziehm Imaging stellt einen Hotline-Service zur Verfügung, über den der Kunde Beratung zur Beseitigung von ihm selbst behebbaren Störungen telefonisch oder per E-Mail abrufen kann.

3.6 Remote Service:

Für bestimmte Geräte bietet Ziehm Imaging die Option Remote Service an. Der Remote Service basiert auf einer sicheren Verbindung mittels webbasierter Cloud-Lösung zwischen dem C-Bogen und dem zertifizierten Remote Service Mitarbeiter oder Service Center. Bezüglich der sicheren Verbindung mittels webbasierter Cloud-Lösung bedient sich Ziehm Imaging eines nach der ISO 27001 zertifizierten Partners. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der C-Bogen eine stabile Internetverbindung für die Dauer der Remote Service Sitzungen hat. Der Anwender in der Klinik muss die Remote Service Funktion an dem Gerät je Sitzung aktivieren und behält über die gesamte Dauer die Kontrolle darüber wie und ob der Remote Service Zugriff geöffnet bleibt. Eine SSL (Secure Socket Layer) -Verbindung gewährleistet dabei eine sichere Kommunikation vom C-Bogen zum Service-

Techniker. Zudem stellt der C-Bogen technisch sicher, dass über Remote Service keine personenbezogenen Daten transportiert werden. Zugang zu der Remote Service Plattform haben nur durch Ziehm Imaging geschultes und autorisiertes Personal. Das Remote Service System dokumentiert alle Änderungen die über den Remote Zugang im Gerät vorgenommen wurden. Zudem verpflichtet sich Ziehm Imaging selbstverständlich den Remote Zugang nicht dafür zu nutzen, in unbefugter Weise auf Daten zuzugreifen. Ziehm Imaging ergreift geeignete Maßnahmen, um sowohl den C-Bogen als auch die Remote Service Infrastruktur frei von Schadsoftware zu halten. Der Kunde ergreift geeignete Maßnahmen um das eigene Netz frei von Schadsoftware zu halten.

3.7 Ziehm Imaging erbringt zusätzlich vorbeugende Wartungsleistungen zur Behebung von Mängeln oder sonstigen Fehlern, die dem Kunden in der vertragsgegenständlichen Software unabhängig von deren Nutzung durch den Kunden bekannt werden, durch die Auslieferung von Patches und/oder Updates. Die Behebung von sonstigen Fehlern durch die vorbeugenden Wartungsleistungen in Form von Einspielung von Patches und/oder Updates erfordert die Einwilligung des Kunden.

3.8 Nachdem Ziehm Imaging eine Wartungsanforderung des Kunden für die Software erhalten hat, führt Ziehm Imaging eine telekommunikationsgestützte Fernwartung durch. Soweit diese nicht zum Erfolg führt, werden die Wartungsleistungen durch Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Ziehm Imaging am Installationsort durchgeführt. Die Fernwartung erfolgt telefonisch oder durch Datenübermittlung per E-Mail. Mit Einverständnis des Kunden können die Wartungsleistungen auch mittels Fernwartung erfolgen, sofern beim Kunden die dafür notwendigen technischen Einrichtungen bestehen. Voraussetzung für die Erbringung der Fernwartung durch Ziehm Imaging ist die Funktionsbereitschaft der Telekommunikationssysteme des Kunden und der IT-Systeme, auf denen die Software installiert ist.

3.9 Die Reaktionszeiten für die Fehlerbehebung sind einzelvertraglich geregelt. Mit Wartungsleistungen im Rahmen der Mängel- und Fehlerbehebung wird durch Ziehm Imaging innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem der Fehler Ziehm Imaging bekannt geworden ist, begonnen. Schwerwiegende, die Nutzung der Software gefährdende Fehler werden innerhalb der für die betreffende Software einzelvertraglich vereinbarten Fehlerbehebungszeit beseitigt oder durch vorübergehende Umgehungslösungen abgestellt.

3.10 Die Wartungsleistungen gemäß 3.6 umfassen auch die Installation von neuen Softwareversionen und die Sicherstellung von deren Betriebsbereitschaft. Hierzu gehört auch die einmalige Unterrichtung des Personals des Kunden über Umfang und Art der Abweichungen von der vorausgehenden Softwareversion.

3.11 Ziehm Imaging setzt für die Pflegearbeiten qualifiziertes Personal ein, das mit der vertragsgegenständlichen Software vertraut ist und stellt zur effizienten Ausführung der Pflegearbeiten geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Werkzeuge wie Testprogramme, Testdaten-Generatorprogramme, Fehlersuchprogramme und andere Diagnosehilfen zur Verfügung.

3.12 Die Wartungsleistungen erfolgen an Werktagen von Montag bis Donnerstag jeweils zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr und Freitag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr. Eine darüber hinausgehende Wartungsbereitschaft bedarf der gesonderten Vereinbarung.

4. Nicht umfasste Leistungen

4.1 Können bei der Pflege einer dem Kunden von Ziehm Imaging überlassenen Software Mängel oder sonstige Fehler diese Software durch Übergang auf eine verfügbare neue Version dieser Software behoben werden oder die Anpassung an Belange des Kunden durch einen solchen Übergang erreicht werden, ist Ziehm Imaging zur Ausführung der Wartungsleistungen oder der Änderungsleistungen nur verpflichtet, wenn der Kunde triftige Gründe hat, nicht auf die neue Softwareversion überzugehen. Hiervon nicht betroffen ist die kurzfristige Behebung oder Umgehung von einzelnen Fehlern, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Nutzung der Software bis zur Installation der neuen Softwareversion notwendig ist.

4.2 Nicht in den Pflegeleistungen enthalten sind

- a) Wartungsleistungen außerhalb der geregelten Perioden der Wartungsbereitschaft;
- b) Wartungsleistungen für Software, die nicht unter den von Ziehm Imaging vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden;
- c) Wartungsleistungen für Software, die durch kundenseitige Programmierarbeiten verändert wurden;
- d) Wartungsleistungen für Programmteile, die nicht zur Originalfassung der vertragsgegenständlichen Software gehören;
- e) Wartungsleistungen für Programmteile, deren Funktion von anderen Programmen und/oder anderer Software abhängt, es sei denn, zwischen dem Kunden und Ziehm Imaging besteht ein entsprechender Pflegevertrag auch für diese anderen Programme und/oder andere Software;
- f) Änderungsleistungen für Anpassungen, zu deren Realisierung eine Neuprogrammierung von selbständig einsetzbaren Programmmodulen programmiertechnisch notwendig und zweckmäßig ist;
- g) die Unterrichtung des Personals des Kunden über den in diesen AGB Softwarepflege angegebenen Rahmen hinaus;
- h) die Erstellung oder Überlassung von Software oder eine Beratungstätigkeit hierüber oder über den Einsatz von IT-Systemen.

4.3 Zusätzliche Leistungen kann Ziehm Imaging auf Anforderung des Kunden gegen separate Berechnung erbringen, wenn Ziehm Imaging zum Zeitpunkt der Anforderung genügend Pflegepersonal zur Verfügung steht. Mit der Anforderung ist eine Leistungsbeschreibung zu vereinbaren. Im Falle von Ziffer c) und d) hat der Kunde außerdem eine ausführliche Dokumentation der Softwareänderungen oder der nicht zur Originalfassung gehörenden Programmteile zur Verfügung zu stellen. Die Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand auf der Basis der zum Zeitpunkt der Anforderung allgemein gültigen Stundensätze von Ziehm Imaging. Soweit die Arbeiten am Installationsort auszuführen sind, werden Reise- und Unterbringungskosten dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

5.1 Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln hat der Kunde die zur Software gehörige Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise von Ziehm Imaging zu beachten. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler oder der sonstigen Mängel. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherausdrucken, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und

andere zur Veranschaulichung der Fehler oder der sonstigen Mängel geeigneten Unterlagen.

5.2 Der Kunde gestattet dem Pflegepersonal von Ziehm Imaging nach dessen Wahl vor Ort oder per Datenfernübertragung den Zugang zu den vertragsgegenständlichen Geräten, auf denen die vertragsgegenständliche Software installiert ist. Der Kunde hält auch die für die Durchführung örtlicher Pflegearbeiten notwendigen technischen Einrichtungen, wie Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

5.3 Der Kunde benennt einen seiner am Installationsort tätigen Mitarbeiter als Ansprechpartner des Pflegepersonals von Ziehm Imaging.

5.4 Ziehm Imaging ist von seinen Verpflichtungen zur Wartungs- und Änderungsleistung befreit, solange der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

6. Vergütung

6.1 Der Kunde entrichtet für die Wartungsleistungen die einzelvertraglich vereinbarten Gebühren jeweils am Beginn des vereinbarten Berechnungszeitraums, einschließlich der Zuschläge für vereinbarte Sonderleistungen. Gebühren und Zuschläge sind zuzüglich der jeweils anwendbaren gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die anteilige Gebühr für einen Wartungszeitraum, der vor Beginn des ersten vollen Berechnungszeitraums liegt, wird dem Kunden zusammen mit der Gebühr für den ersten vollen Berechnungszeitraum in Rechnung gestellt.

6.2 Reise- und Unterbringungskosten für Wartungsleistungen vor Ort gemäß 3.0 trägt Ziehm Imaging, es sei denn, dass sich herausstellt, dass die im Rahmen der Fernwartung übermittelten Arbeitsergebnisse geeignet waren, den Fehler oder die sonstigen Mängel zu beheben. Im letzteren Falle werden die Reise- und Unterbringungskosten des Pflegepersonals vom Kunden getragen.

6.3 Nicht enthalten sind Pflege- und/oder Unterstützungsleistungen, die notwendig werden durch kundenseitige Nichteinhaltung der in der Anwendungsdokumentation der Software enthaltenen Anweisungen, durch andere Formen der Fehlbildung oder durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Veränderung der Software oder Datenträger, auf denen sie aufgezeichnet ist. Diese Pflegearbeiten werden nach Zeitaufwand auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein gültigen Stundensätze von Ziehm Imaging zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

6.4 Die Änderungsleistungen werden nach Zeitaufwand auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein gültigen Stundensätze von Ziehm Imaging im Halbstundentakt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Reise- und Unterbringungskosten werden separat in Rechnung gestellt.

6.5 Der Kunde vergütet ferner etwaige Zusatzleistungen gemäß 4.3 nach der dort angegebenen Berechnungsform.

6.6 Rechnungen von Ziehm Imaging werden innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

6.7 Ziehm Imaging hat das Recht, die Gebühren und Zuschläge durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung zu ändern. Eine solche Änderung ist jedoch frühestens 12 Monate nach Abschluss

des Pflegevertrags für eine bestimmte Software zulässig und darf die Gebühren des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraums um nicht mehr als 10% überschreiten. Soweit eine Erhöhung der Gebühren oder Zuschläge um mehr als 5% des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraums erfolgt, kann der Kunde den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

7.1 Ziehm Imaging wird ihr während der Pflegeleistungen zur Kenntnis gelangende Informationen, Daten oder Unterlagen des Kunden, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer des Vertrags und nach dessen Beendigung geheim halten. Ziehm Imaging wird solche Informationen, Unterlagen oder Daten weder aufzeichnen noch speichern, vervielfältigen oder in irgendeiner Form nutzen oder verwerten.

7.2 Die Geheimhaltungspflicht gemäß 7.1 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die gesetzlich oder aufgrund Gestattung der jeweils anderen Partei zur Kenntnisnahme befugt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie für Veröffentlichungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher Anordnungen von einer der Parteien verlangt werden können. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen nicht bzw. nicht mehr solche vertraulichen Informationen, die allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dieses von der offenbarenden Partei zu vertreten ist. Das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen hat die sich hierauf berufende Partei zu beweisen.

7.3 Ziehm Imaging wird ihr Personal entsprechend unterweisen und zur Einhaltung der Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung gesetzeskonform verpflichten.

7.4 Ziehm Imaging wird im Rahmen der Pflegeleistungen personenbezogene Daten nur für diese und nach Maßgabe und den Weisungen des Kunden verarbeiten. Der Kunde bleibt Herr der Daten. Der Kunde ist jederzeit zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen berechtigt. Ziehm Imaging wird nur zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter und/oder Subunternehmer bei der Verarbeitung von Daten einsetzen und diese bei Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, durch technische und organisatorische Maßnahmen die Sicherung der verarbeiteten Daten gegen unbefugte Verarbeitung oder Nutzung sowie gegen Verlust und Verfälschung gewährleisten, vorbeugende und schadensmindernde Maßnahmen gegen Verlust und Verfälschung von Daten, Programmen oder technischen Einrichtungen treffen, den Kunden über Störungen der Verarbeitung, Sicherheitsverletzungen oder -mängel unverzüglich informieren und den Kunden über Beanstandungen und/oder Empfehlungen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde unverzüglich durch schriftliche Mitteilung in Kenntnis setzen.

8. Rechte an Arbeitsergebnissen

8.1 Für die Pflege von Software, die Ziehm Imaging im Rahmen eines Überlassungsvertrags dem Kunden zur Nutzung überlassen hat, räumt Ziehm Imaging dem Kunden das Recht ein, die Arbeitsergebnisse der vertragsgemäßen Pflegearbeiten als Teil dieser Software nach Maßgabe des Überlassungsvertrags unter dessen Bedingungen zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung und Verwertung durch den Kunden ist ausgeschlossen. Ziehm Imaging behält alle übrigen Verwertungsrechte, so auch das Recht, gleiche Arbeitsergebnisse Dritten zur Verfügung zu stellen.

8.2 Die Arbeitsergebnisse der Pflege von dem Kunden exklusiv zustehender Software gehören dem Kunden. Ihm stehen insoweit die übertragbaren, exklusiven, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkten Rechte zur Nutzung, Bearbeitung und Verwertung im Rahmen sämtlicher bekannter und unbekannter Nutzungsarten zu, und zwar einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung. Bestehende Rechte Dritter bleiben unberührt. Ziehm Imaging ist frei, ähnliche Arbeitsergebnisse für Dritte zu schaffen.

8.3 Über Ideen, Verfahren, Konzeptionen und sonstige Techniken, die in Ausführung der vertragsgemäßen Pflege entstehen und in die Arbeitsergebnisse gemäß 8.1 eingehen, können beide Vertragspartner frei verfügen. Gleiches gilt für Know-how und Erfahrungen, die während der Ausführung der vertragsgemäßen Pflegearbeiten und der Nutzung ihrer Ergebnisse gewonnen werden.

9. Fremde Rechte

9.1 Für Software, die Ziehm Imaging dem Kunden im Rahmen eines Überlassungsvertrags zur Nutzung zur Verfügung gestellt hat, verpflichtet sich Ziehm Imaging, dafür zu sorgen, dass Ziehm Imaging das Recht besitzt, an dieser Software Bearbeitungen und Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und die bearbeitete oder geänderte Software zu benutzen sowie anderen die Benutzung zu gestatten.

9.2 Für kundeneigene Software und für Software, an der der Kunde das Recht besitzt, die Software bearbeiten oder ändern zu lassen und die bearbeitete oder geänderte Software zu benutzen, räumt der Kunde Ziehm Imaging das Recht ein, eine solche Bearbeitung oder Änderung für den Kunden gemäß 2 durchzuführen.

10. Mängelhaftung und Mängelrechte

10.1 Die Mängelhaftung und Mängelrechte verjähren im Fall von Werkleistungen innerhalb von 18 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Arbeitsergebnisse. Alternativ beginnt sie mangels formeller Abnahme mit der Inbetriebnahme der betreffenden Software. Die Mängelhaftung endet im Fall von kaufvertraglichen Leistungen 12 Monate nach Lieferung der betreffenden Software. Ausgenommen von einer Verjährungsverkürzung nach Maßgabe gemäß 11.3 bleiben Ansprüche wegen vorsätzlicher Handlungen und/oder Schadensersatzansprüche.

10.2 Ist eine Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht möglich, kann der Kunde den Vertrag ganz oder in Teilen fristlos kündigen. Macht der Kunde hiervon keinen Gebrauch, entfällt für die betreffende Software die Gebührenpflicht. Ziehm Imaging kann daraufhin ihrerseits den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

11. Haftungspauschalen und Haftungsbeschränkungen

11.1 Überschreitet Ziehm Imaging bei Wartungsleistungen aus von ihr zu vertretenden Gründen die vereinbarten Reaktionszeiten um mehr als 50%, haftet Ziehm Imaging dem Kunden für jeden Verzugstag mit 3/10 der für die betreffende Software zum Verzugszeitpunkt geltenden monatlichen Pflegegebühr. Dieser Betrag ist nicht zu zahlen, wenn Ziehm Imaging nachweist, dass kein oder nur ein vernachlässigbarer Fehler vorlag, die Funktionstüchtigkeit der Software nicht oder nur in geringem Maße beeinträchtigt war, oder dass dem Kunden kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

11.2 Im Übrigen haftet Ziehm Imaging unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, die durch schuldhaftes Verlet-

zung einer vertragswesentlichen Pflicht, nämlich einer Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verursacht wurden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen Ziehm Imaging bei Vertragsschluss aufgrund der Ziehm Imaging zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

11.3 Der Schadensbetrag gemäß 11.2 ist für Wartungsleistungen gemäß 3. begrenzt auf das 3-fache der Gebühren und Zuschläge, die während eines Vertragsjahres für die vom Schaden betroffene oder diesen verursachende Software zu den bei Entstehung des Anspruchs geltenden Gebühren- und Zuschlagssätzen zu leisten waren. Der Schadensbetrag gemäß 11.2 ist für zusätzliche Leistungen gemäß 4. auf das 3-fache der nach 6.4 und/oder 6.5 geschuldeten Vergütung begrenzt.

11.4 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet Ziehm Imaging nach Maßgabe von 11.2 und 11.3 nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre.

11.5 Die Haftungsbeschränkungen gemäß 11.2 bis 11.4 gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von Ziehm Imaging.

11.6 Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

12. Kündigung

12.1 Die Kündigung unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und hat zudem immer schriftlich zu erfolgen.

12.2 Neben den gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsvorschriften hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn das diesen Bedingungen unterliegende Gerät sich nachweislich, dauerhaft nicht mehr beim Kunden befindet oder dieser es nachweislich, dauerhaft stillgelegt hat.

12.3 Daneben bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung unberührt.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen AGB Softwarepflege ist Tulln.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB Softwarepflege unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB Softwarepflege nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Ersatzregelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen möglichst nahekommt.